Luzern, Donnerstag, 4. März 1897. **No. 52** Verbreitetste Zeitung der Zentralschweiz.

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigeblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Zentralschweiz

Sechsundvierzigster Jahrgang

— Abonnementspreise: —

	3 Monate	6 Monate	12 Monate
Durch die Post bestellt	Fr. 3. 40	Fr. 6. 40	Fr. 12. 80
Für Luzern zum Bringen	„ 3. —	„ 6. —	„ 12. —
„ „ „ Abholen	„ 2. 50	„ 5. —	„ 10. —

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

— Insertionspreise: —
Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum:
Lokal-Inserate 10 Cts., Wiederholungen ... ... 8 Cts.
Kanton Luzern, Urkantone, Zug u. angrenzender Teil des Aargau 12 „
Uebrige Schweiz und Ausland ... ... 15 „
Preis der Reklame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.

Redaktions-Büreau: Baselstraße Nr. 11 — Telephon — | Gratis-Beilagen: Jeden Freitag die belletristische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen" Alle vierzehn Tage das „Haushaltungsblatt", Gemeinnützige Blätter. | Gratis-Beilagen | Expeditions-Büreau: Baselstraße u. Kornmarkt. — Telephon —

Luzerner Geschichtskalender.

4. März.

1650. In einer Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden (in Brunnen) wurde berichtet, daß auf dem Vierwaldstätter See die Fischerei übertrieben, selbst die kleinen Fischlein, Ehßen genannt, weggefangen und so das Gedrüt vermindert werde. Ein Verbot sei notwendig, wie es Luzern bereits erlassen habe.

1724. Erledigung des Prozesses zwischen einem Münsterer Chorherrn und dem Weibel Hauri von Reinach. Ersterer hatte am 5. Dezember 1723, „im völligen Galopp" reitend, bei Sursee den letztern überrannt. Dieser lag nachher im „Kreuz" zu Münster in der „Leistung" und forderte 1500 Gl. Entschädigung. Der Chorherr mußte 360 Gl., dazu alle Gerichts- und Leistungskosten (d. h. die Wirtsrechnung in Münster) bezahlen.

Aus dem Großen Rate.

Sitzung vom 3. März 1897.

Gut referiert über die Veranstaltung einer neuen Sammlung der kantonalen Gesetze. Die Sammlung soll gemäß großrätlichem Beschluß vom Jahre 1893 alle noch zu Recht bestehenden Gesetze enthalten, nach Materien geordnet. Das Justizdepartement hat durch sein Personal die Vorarbeiten besorgen lassen. Die daherige Arbeit darf als eine fleißige bezeichnet werden. Die Systematik ließ aber zu wünschen übrig, und im Register fand sich manch' überflüssiges Beiwerk. Das Justizdepartement hat eine neue Vorlage gemacht, wonach die Gesetze nach dem Vorbilde des sogen. Nullbandes zusammengestellt werden. Die Ausgabe soll einen „halbamtlichen" Charakter haben. (Ueber diesen vieldeutigen Ausdruck hält sich Hr. Al. Räber auf.) Der Regierungsrat ist beauftragt, das Sammelwerk ausführen zu lassen.

Ueber das Dekret betreffend die Aufhebung der Gemeinde Richensee und die Vereinigung derselben mit der Gemeinde Hitzkirch referiert Winiker. Es wird Eintreten beschlossen.

Das Dekret, wie es aus der großrätlichen Beratung hervorgegangen, bestimmt:

Die Aufhebung der Gemeinde Richensee als selbständige Einwohner- und Ortsbürgergemeinde und die Vereinigung derselben mit der Gemeinde Hitzkirch tritt auf den 1. Juni 1897 ein. Von diesem Zeitpunkt an gehört das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Richensee zum Friedensrichter-, Zivilstands- und Betreibungskreis Hitzkirch.

Auf 1. Juni 1897 fallen die Aktiven und Passiven der aufgehobenen Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Richensee an die Gemeinde Hitzkirch. Das Legatvermögen der zwei Winklerschen Stiftungen und der Moserschen Stiftung fällt der Gemeinde Hitzkirch zu, unter Wahrung des Stiftungszweckes und der stiftungsgemäßen Verwaltung.

Für die Zeit vom 1. Januar bis 1. Juni 1897 haben die betreffenden Beamten der aufgehobenen Gemeinde Richensee Bruchrechnungen zu stellen. Diese sind sodann in die Jahresrechnungen der Gemeinde Hitzkirch für 1897 aufzunehmen.

Auf Anordnung des Regierungsrates findet im April 1897 die Neuwahl des Gemeinderates und des Betreibungsbeamten für die neue Gemeinde Hitzkirch statt. Dieselbe wird vom bisherigen Gemeinderat von Hitzkirch geleitet, welchem der Gemeinderat von Richensee das Verzeichnis der dortigen Stimmfähigen einzureichen hat. Der Amtsantritt des neuen Gemeinderates wird auf den 1. Juni 1897 festgesetzt. Bis dahin amten die bisherigen Behörden der zwei Gemeinden. Bis zum 1. August 1897 funktioniert für das Gebiet der alten Gemeinde Richensee der bisherige Friedensrichter von Richensee-Retschwil-Herlisberg.

Sofort nach Genehmigung der Wahl des neuen Gemeinderates hat unter Leitung des Amtsgehülfen von Hochdorf die Uebergabe der Depositalkassa der Gemeinderatskanzlei und des Zivilstandsamtes von Richensee an den neuen Gemeinderat von Hitzkirch stattzufinden.

Im Übrigen ist der Regierungsrat ermächtigt, alle zur Vollziehung des Gesetzes weiter nötigen Anordnungen zu treffen.

Eine auf dieses Dekret bezügliche Eingabe von Hrn. Fürsprech Josef Winkler konnte von der Kommission noch nicht beraten werden. Für sich persönlich beantragt der Kommissionspräsident, Winiker, Eintreten und Abweisung der Eingabe, die nach seiner Ansicht unbegründet sei. Muff von Hitzkirch ist der gleichen Meinung.

Obergerichtspräsident Häfliger hält Berichterstattung durch die Kommission für wünschenswert, damit Winkler nicht formelle Einwendungen machen könne.

Frz. Jos. Portmann bemerkt, es frage sich, ob die Sache bereits an die Kommission gewiesen sei oder nicht. Das Präsidium erklärt, die Winklersche Eingabe sei dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen und der Bericht des Regierungsrates sei der Kommission zugestellt worden.

Winiker will sofort die Kommission besammeln, damit noch im Laufe des Vormittags über das Geschäft Bericht erstattet werden kann.

Der Rat schreitet zur Wahl der Begnadigungskommission. Anwesend sind 75 Mitglieder; eingereicht wurden 69 Stimmzettel, wovon 68 gültige; das absolute Mehr beträgt 32. Das Abstimmungsresultat wird von einer Abteilung des Büreaus ermittelt und später eröffnet werden.

Ueber Abänderung des Handänderungsgesetzes referiert Schürmann. Die Vorlage ist nicht allen Mitgliedern zugestellt worden. Das Geschäft wird auf die Nachmittags-Sitzung verschoben.

Die Redaktionskommission hat bezüglich der Novelle über das Wirtschaftswesen keine Abänderungsvorschläge zu machen. Das Gesetz wird in der Hauptabstimmung mit großem Mehr angenommen.

Der Rat ist in Verlegenheit, weil keiner der Referenten für anhängige Geschäfte anwesend ist. Schürmann anerbietet sich, über einige Begnadigungsgesuche zu referieren. Das Präsidium teilt mit, der Kommissionspräsident habe noch eine Visite in der Strafanstalt machen müssen.

Dr. Heller macht auf das Gesetz betreffend Einführung des proportionalen Verfahrens für die Gemeinderatswahlen aufmerksam. Die Kommission ist nicht im Falle zu referieren.

Auf Antrag von Kopp wird die Sitzung (um 9¼ Uhr) für eine halbe Stunde unterbrochen.

Die zweite Beratung des Gesetzes betreffend die Sonntagsruhe wird fortgesetzt. D. Fellmann referiert. Bezüglich des 1. Absatzes des § 1 beantragt die Kommissionsmehrheit Festhalten am Resultat der ersten Beratung.

Der fragliche Absatz lautet: „An Sonn- und Feiertagen sind alle Beschäftigungen, welche in industriellem, gewerblichem und landwirtschaftlichem Betrieb ausgeübt werden, sowie Beschäftigungen anderer Art, durch welche Lärm oder Störung verursacht wird, untersagt."

Die Kommissionsminderheit beantragt, die Feiertage, die als Ruhetage zu gelten haben, ausdrücklich zu nennen. Dr. Weibel will im Gesetze auch den Karfreitag als Feier- und Ruhetag bezeichnen.

Zum Antrag der Kommissionsminderheit beantragt Dr. Allgäuer eventuell einen Zusatz, wonach die betreffenden Tage als staatlich anerkannte Feiertage im Sinne der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu gelten haben.

Der Minderheitsantrag mit dem von Dr. Allgäuer beantragten Zusatz wird angenommen.

Die Hauptfrage ist bei § 1, ob die katholischen Feiertage zu bürgerlichen Ruhetagen gemacht werden sollen und können.

Diese Frage wird von der einen Seite (Kommissionsmehrheit) verneint mit der Begründung, man könne Angehörige anderer Konfessionen nicht zwingen, die katholischen Feiertage zu halten.

Schultheiß Walther weist darauf hin, daß auch in andern Kantonen (z. B. Baselstadt im Jahre 1893) die Tendenz vorhanden sei, kirchliche Feiertage zu bürgerlichen Ruhetagen zu machen. Alle katholischen Feiertage sollen Ruhetage sein; sonst würde das religiöse Gefühl vieler verletzt, welche allfällige Ausnahmen als Aufhebung der betreffenden Feiertage ansehen würden. Für die Katholiken bedeutet der Antrag der Minderheit keine Neuerung und für die Protestanten keine wesentliche Belastung.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit stimmen 22, für den Antrag der Minderheit die große Mehrheit.

Absatz 2 des § 1 soll laut erster Beratung lauten:

Ausgenommen sind:

a) Der Apothekerberuf, das Bäckerei- und das Metzgereigewerbe;

b) Wirkliche Notwerke;

c) Der Betrieb öffentlicher Verkehrsanstalten, sofern in den betreffenden Konzessionen oder speziellen Verordnungen nicht andere Vorschriften enthalten sind;

d) Arbeiten in Gewerben, welche ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern (Art. 14 des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken), sowie die Hilfsarbeiten in den Fabriken.

e) Das Einbringen von Früchten, Heu und Emd in Notfällen.

Für die Arbeiten sub litt. b bedarf es der Bewilligung des zuständigen Statthalteramtes, sofern es sich um eine einmalige Sonntagsarbeit handelt. Gesuche um Arbeitsbewilligung für mehrere Sonntage sind dem Militär- und Polizeidepartement einzureichen und von letzterm endgültig zu erledigen.

Für die Arbeiten sub litt. d ist, wenn das Gewerbe dem Fabrikgesetz nicht unterstellt ist, eine Bewilligung des Militär- und Polizeidepartements erforderlich.

Bezüglich des Metzgereigewerbes beantragt die Kommission, dasselbe ebenfalls unter das Verbot der Sonntagsarbeit zu stellen, dafür aber zu bestimmen: „Dem Regierungsrate steht die Befugnis zu, für die Sommermonate und besondere Anlässe auch das Metzgereigewerbe von den obigen Bestimmungen auszunehmen."

Ueberdies wird folgender Zusatz beantragt: „Für die Etablissemente, die dem eidgen. Fabrikgesetze unterstellt sind, gelten die speziellen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes."

Beide Kommissions-Anträge werden angenommen.

§ 3, der an die Kommission zurückgewiesen worden, lautet gemäß der ersten Beratung:

Oeffentliche Aufzüge mit Musik, Gesang 2c., öffentliche Vorstellungen und Belustigungen sind an Sonn- und Feiertagen während des Vormittags bis 11 Uhr, an den in § 2 Absatz 2 genannten fünf Tagen während des Vormittags untersagt.

Uebungen der Feuerwehren, freiwilligen Schießvereine, Turnvereine 2c. dürfen an den oben bezeichneten fünf Tagen nicht stattfinden. An den übrigen Sonn- und Feiertagen sind dieselben während des ganzen Tages mit Ausnahme der Vormittagsstunden von 8—11 Uhr gestattet. Die freiwilligen Schießvereine dürfen in den Fällen, wo sie zur Durchführung ihrer Schießübungen ganztägige Ausmärsche unternehmen müssen, ihre Uebungen auch während den letztgenannten Stunden abhalten, immerhin unter Vorbehalt der Bestimmungen des folgenden Absatzes.

An Sonn- und Feiertagen muß in der Nähe von Kirchen und gottesdienstlichen Lokalen während des Gottesdienstes jedes störende Geräusch vermieden werden.

Das Militär- und Polizeidepartement ist ermächtigt, für eidgenössische und kantonale Feste in Abweichung von den obigen Bestimmungen öffentliche Aufzüge mit Musik und Vereinsübungen während der Vormittagsstunden der Sonn- und Feiertage zu gestatten. Eine solche Bewilligung darf jedoch für die in § 2 Absatz 2 genannten Feiertage nicht erteilt werden.

Bezüglich des Absatzes 2 beantragt die Kommissionsmehrheit Festhalten am Resultate der ersten Beratung.

Eine Minderheit der Kommission, für welche Steiner von Malters spricht, beantragt Streichung des zweiten Absatzes von „die freiwilligen Schießvereine..." an und dafür Aufnahme folgender Bestimmung: „Das Militär- und Polizeidepartement ist berechtigt, ausnahmsweise die Schießübungen von freiwilligen Schießvereinen auch während den genannten drei Stunden zu gestatten, sofern dies für die Durchführung der obligatorischen Schießübungen absolut erforderlich ist. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des folgenden Absatzes."

Der Minderheitsantrag (für welchen meistens Liberale stimmen) wird abgelehnt.

Nach Erledigung des § 3 beantragt Siegwart Zurückkommen auf den § 2, dessen letzter Absatz bestimmt: „Den Gemeinden steht das Recht zu, bezüglich des Schließens der Verkaufsläden, Magazine und Schaufenster noch weitergehende Bestimmungen im Sinne der Ausdehnung der Sonntagsruhe zu erlassen. Die daherigen Verordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates." Siegwart beantragt Streichung dieser Bestimmung und wird unterstützt von Steiner (Malters) und Dr. Heller. Reg.-Rat Walther nimmt die Bestimmung in Schutz, die er s. Z. auf Anregung von Gewerbetreibenden der Stadt Luzern in Vorschlag gebracht habe.

Es wird Zurückkommen und Streichung beschlossen.

Bell erwartet, daß die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzes betreffend Sonntagsheiligung auch scharf gehandhabt werden; sonst sei das soeben durchberatene Gesetz ein toter Buchstabe. Wenn ein Fabrikant notgedrungen am Sonntag arbeiten lasse, so beschäftige sich das Statthalteramt mit ihm; aber das wüste Treiben der vom Alkohol übermannten Menschen an Sonn- und Feiertagen sei ein viel ärgeres Uebel.

Das Gesetz geht an die Redaktionskommission zur Vereinigung des Textes.

Die Winklersche Eingabe betreffend die Winklerschen Stiftungen in Richensee wird abgelehnt und hierauf das Dekret angenommen.

5 Begnadigungsgesuche werden abgewiesen, darunter dasjenige von Josef Räber von Sempach, der 1888 wegen Raubes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

Ueber das Begnadigungsgesuch des bekannten Ein- und Ausbrechers Thali entspinnt sich eine einstündige Debatte, an der sich Boßart von Sursee (Kommissionspräsident), Schürmann, Winiker, Justizdirektor Schumacher, Dr. Weibel, Helfenstein und Dr. Bucher beteiligen. Winiker beantragte, das Gesuch bis zur nächsten Sitzung zurückzulegen und den Regierungsrat einzuladen, die Frage zu prüfen, wie Thali anderweitig verwahrt werden könne, und eventuell diesfalls sich mit den Regierungen derjenigen Kantone in Beziehung zu setzen, in denen Thali noch Strafen auszuhalten hat.

Dieser Antrag wird angenommen.

Es wird eine Nachmittags-Sitzung angesetzt.

Schluß der Sitzung um halb 1 Uhr.

Schweiz.

— **Abstinenzfrüchte.** Das obligatorische Referendum wird übereinstimmend von Dürrenmatt und von sozialdemokratischer Seite gefordert. Die zwei stellen sich doch gewiß das Ding nicht ganz ähnlich vor.

— **Auch eine Preßktimme.** Freuler schreibt im „Schaffh. Intell.-Bl.":

„Die Presse, die so schrecklich siegesgewiß für die Bundesbank nicht geschrieben, sondern seit vier Wochen krakehlt hat, läßt heute den Schwanz hängen wie ein begossener Pudel, und weiß nichts anderes, als bei den Gegnern zu hofieren, um — eine andere Vorlage. Das ist alles, was sie gelernt haben, die, welche die Bank nicht um der Bank willen verlangten, sondern um die «Eidgenössischen Schützenfest-Staatsgedanken» aus dem Bundesrathause pflichtschuldigst zu kolportieren. Warum das Volk verworfen hat, danach fragen sie wenig, oder unterschieben ihm Motive, an die niemand glaubt, als sie selber, und wohl sie nicht einmal.

„Nur hervor jetzt mit dem Federwisch der «Verstattung»; da wird das Volk noch deutlicher sprechen, so deutlich, daß eine folgende Initiative, trotz allen Erschwerungen derselben, dafür sorgen wird, daß die Sprache im Bundesratshaus so deutlich verstanden wird, wie sie einzig richtig einst Hr. Bundesrat Welti — der erste Staatsmann der Schweiz — interpretierte, als der von ihm geleitete erste Feldzug mit einer so fürchterlichen Niederlage endete.